



Antrag auf Befreiung von Verboten: Anlage 17

Org. einheit: LPG-NH
Name: P. Mayer
Datum: 10.09.2018
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 10.09.2018

i.V. W. Notter

i.A. P. Mayer

Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

10.09.2018

Unterschrift

i.V. Siebel

Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b
Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
Anlage 17: Antrag auf Befreiung von Verboten**

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung:

M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Juni – September 2018

Bremen, den 10.09.2018

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
2	Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen	3
3	Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen	7
4	Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG	11
5	Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete nach BNatSchG	1
Tabelle 2:	Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung Geschützte Landschaftsbestandteile	11
Tabelle 3:	Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffenen Geschützten Biotope	13

1 Einleitung

Durch die Errichtung der Ersatzneubauleitung 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 und dem Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum können Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG betroffen sein.

Im Vorhabenbereich kommen gemäß Tabelle 1 folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete vor, für die bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit entsprechende Befreiungsanträge zu stellen sind.

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
NSG Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	LÜ-00295: Wiestetal	Naturnah mäandrierender Bachlauf bei Schleeßel mit vorherrschender Grünlandnutzung in der Niederung sowie extensiv bewirtschaftete Teiche in einem ehemaligen Sandabaugebiet.
LSG Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	ROW-00130: Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz	Oberhalb von Nartum gelegenes Hochmoor mit wiedervernässten Abtorfungsflächen in bestehendem Abbaubetrieb mit Birken-Kiefernmoorwald. Im Steinfelder Holz wachsen ältere Buchenbestände in Kontakt zu Grünlandgebieten auf Niedermoor im Norden und Hochmoorgrünland im Süden.
ND Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Naturdenkmale.	
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 20 geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich vor allem bei Horstedt im Umfeld der Bäche Clündersee und Ellerbruchbach. Vereinzelt finden sich Wallhecken auch bei Wistedt und Gyhum. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung einige weitere Wallhecken kartiert werden, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.	
GB Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 40 gesetzlich geschützte Biotop, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich in erster Linie innerhalb der FFH-Gebiete. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung zahlreiche weitere Biotop kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind.	

Für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebietsverordnungen, Geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) bzw. Geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) wird der entsprechende Antrag auf Befreiung bzw. Ausnahme nachfolgend gestellt.

2 Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen

Durch die Errichtung der Ersatzneubauleitung 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 und den Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum wird das Naturschutzgebiet "Wiestetal" (NSG LÜ 295) geringfügig in Anspruch genommen. Daher ist für diese Leitung eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich.

Naturschutzgebiet "Wiestetal" (NSG LÜ 295)

Das ca. 382 ha große Naturschutzgebiet "Wiestetal" liegt zwischen Mulmshorn im Landkreis Rotenburg (Wümme)¹ und Ottersberg im Landkreis Verden. Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor". Für das in § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck und in § 3 Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung Dargestellte erfolgt zunächst eine Prüfung, welche Schutzgegenstände / -bestimmungen vom Vorhaben berührt sind. Im Anschluss daran wird begründet, welche Schutzgegenstände / -bestimmungen durch das Vorhaben nicht betroffen sind bzw. für das Vorhaben nicht relevant sind.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

In (1) wird das Schutzgebiet mit seinen wesentlichen Bestandteilen zusammenfassend beschrieben. In (2) bis (6) wird näher auf die einzelnen Aspekte eingegangen. Die folgenden Punkte können vom Vorhaben berührt sein:

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter, (...)
4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben, (...)
10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. Die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

(4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 (...).

¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20.12.2012.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten (...).

(...)

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt sind insbesondere

(...)

Nr. 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,

(...)

Nr. 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

(...)

Nr. 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

Nr. 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

(...)

Nr. 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

Nr. 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

Nr. 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,

(...)

Das NSG wird zwischen Bittstedt und Schleeßel auf einer Länge von ca. 350 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum bzw. der Ersatzleitung Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 gequert. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird zurückgebaut. Ein Mast der Bestandsleitung liegt innerhalb des Schutzgebietes. Im Zuge seines Rückbaus ist es erforderlich, dass innerhalb des Schutzgebietes eine temporäre Arbeitsfläche und eine temporäre Zuwegung (parallel zum Bittstedter Graben) vorgesehen werden. Das Grundwasser aus der ggf. erforderlichen Wasserhaltung für den Rückbau-masten wird in den Bittstedter Graben eingeleitet, der am nördlichen Rand des Schutzgebietes verläuft.

Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich weder Standorte für Neubaumaste noch temporäre Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen für die Neubaumaste. Das Schutzgebiet wird zukünftig von der 380-kV-Leitung gequert. Die Gehölze, die innerhalb des Schutzgebietes im Schutzstreifen liegen, werden überspannt. Für die außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Neubaumaste ist jeweils eine Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser der Wasserhaltung für den Mast 1135 südlich des Schutzgebietes wird auf einer südlich gelegenen Ackerfläche versickert (vgl. Karte 12, Blatt 4). Die Wasserhaltung des nördlich des Schutzgebietes vorgesehenen Masten 1134 wird in den Bittstedter Graben eingeleitet, der in die Wieste einmündet. Dieser Graben befindet sich im Schutzgebiet.

Hinsichtlich einer Betroffenheit des § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck (2) und (3) Nr. 1, 4, 10 und 11 ist das Folgende festzustellen:

- Eine direkte Inanspruchnahme der Wieste und direkte Auswirkungen auf die Wieste im Schutzgebiet bestehen vorhabenbedingt nicht. Der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung der Wieste gemäß (3) Nr. 1 ist nicht unmittelbar berührt. Während der Zeit des Rückbaus des Masten im Schutzgebiet und des Neubaus des Masten nördlich des Schutzgebietes wird das Wasser der Wasserhaltung in den Bittstedter Graben eingeleitet. Dieser mündet in die Wieste. Vor Einleitung des Wassers in den Bittstedter Graben wird durch technische Maßnahmen gewährleistet, dass Schwebstofffrachten reduziert werden. Im Bedarfsfall werden Enteisungsanlagen eingesetzt, und je nach Eisengehalt eine Belüftung vorgenommen. Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) einzuhaltenden Grenzwerte werden überprüft (vgl. Anlage 18 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden indirekte Auswirkungen auf den Schutzzweck für die Wieste nicht entstehen.
- Die oben beschriebene Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung eines Rückbau- und eines Neubaumasten steht unter Berücksichtigung Schutzzweck gemäß (3) Nr. 4 nicht entgegen.
- Bezogen auf den Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere gemäß (3) Nr. 10, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten ist festzustellen, dass bedingt durch den Rückbau eines Masten im Schutzgebiet vorübergehend zu einer Flächeninanspruchnahme kommt. Gehölze, die Fledermäusen und Vögeln Lebensraum bieten, sind hier nicht betroffen. In der Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10.2.3 sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für wildlebende Tiere dargestellt. Dennoch können während der Bauphase der Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere vorübergehend beeinträchtigt sein.
- Baubedingt werden bei den Arbeiten zum Rückbau eines Mastes vorübergehend die Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet gemäß (3) Nr. 11 beeinträchtigt sein.

Bezüglich § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck (4) und (5) wird darauf verwiesen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet DE 2820-301 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen) erfolgt ist. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

Für § 3 Schutzbestimmungen (1) Nr. 3, 4, 10, 11, 13, 14 und 15 der Schutzgebietsverordnung ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der unter Nr. 3 genannten Landschaftselemente tritt innerhalb des Schutzgebietes nicht auf. Im Bereich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme zum Rückbau eines Mastes befinden sich keine Gehölze. Die Gehölze, die innerhalb des Schutzgebietes im Schutzstreifen liegen, werden durch die geplante 380-kV-Leitung überspannt.
- Wie bereits zu § 2 (3) Nr. 11 dargestellt, wird baubedingt durch die Arbeiten zum Rückbau eines Masten die Ruhe der Natur (§ 3 (1) Nr. 4) vorübergehend gestört.
- Die Querung des Schutzgebietes mit der geplanten 380-kV-Leitung ist eine bauliche Anlage gemäß § 3 (1) Nr. 10 und eine Leitung gemäß § 3 (1) Nr. 11. Innerhalb des Schutzgebietes sind keine Maststandorte geplant. Das Schutzgebiet wird jedoch überspannt. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und den Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage. Im Zuge des Rückbaus werden vorübergehend Einzäunungen

zur Sicherung der Arbeitsfläche vorgenommen. Die Schutzbestimmungen gemäß Nr. 10 und 11 sind somit vorübergehend betroffen.

- Die Schutzbestimmungen gemäß § 3 (1) Nr. 13 und 14 sind im Zusammenhang mit dem Rückbau des Masten betroffen, der sich innerhalb des Schutzgebietes befindet. Vorübergehend werden im Bereich der Arbeitsflächen, die beim Rückbau anfallenden Materialien und Bodenbestandteile gelagert. Beim Rückbau entstehen vorübergehend Aufschüttungen und Abgrabungen. Die Schutzbestimmungen gemäß Nr. 13 und 14 sind somit vorübergehend betroffen.
- Im Zuge des Rückbaus wird bei der erforderlichen Wasserhaltung vorübergehend Grundwasser entnommen. Die Schutzbestimmung gemäß Nr. 15 ist somit vorübergehend betroffen. Wasser aus oberirdischen Gewässern wird nicht beansprucht.

Dem Leitungsvorhaben im NSG stehen einzelne Punkte des Schutzzwecks und der Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung entgegen. Anzumerken ist hier, dass diese zum weit überwiegenden Teil vorübergehend während der Bauphase betroffen sind.

Das Ziel des Leitungsvorhabens ist eine sichere Stromversorgung und zugleich die Führung der neuen 380-kV-Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung im Planungsraum.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff im Bereich des Schutzgebietes dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG ist dabei nicht zu vermeiden. Gehölze sind nicht betroffen, denn sie werden überspannt.

In § 6 der hier einschlägigen NSG-VO werden die Befreiungsvoraussetzungen genannt. Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für die geplante Maßnahme zu.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade –Sottrum und für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB-NatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der

- **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20.12.2012**

beantragt.

3 Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Durch die Errichtung der Ersatzneubauleitung 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 3 Eisdorf – Sottrum, LH-14-3111 und dem Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2141 wird ein Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen. Daher ist für diese Leitung eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.

LSG "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz"

Das Landschaftsschutzgebiet "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" (LSG ROW 130)² hat eine Gesamtgröße von rd. 1.250 ha. Nachfolgend werden auszugsweise der Schutzinhalt und der Schutzzweck sowie die Verbote kurz beschrieben.

§ 3 Schutzinhalt und Schutzzweck

In (1) erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen wesentlichen Bestandteilen. In (2) wird näher auf die einzelnen Aspekte eingegangen. Die folgenden Punkte können vom Vorhaben berührt sein:

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholung wertvollen Gebietes.

Hierzu gehört vor allem

- die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach Beendigung des Torfabbaus sowie der übrigen Hochmoorflächen nach entsprechender Wasserrückhaltung
- die Erhaltung des Grünlandes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für Wiesenvögel
- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldes außerhalb von Hochmoorstandorten
- die Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Waldinnen- und –außenränder
- die Erhaltung eines alten (historischen) Waldstandortes im Steinfelder Holz

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 zugelassen sind:

(...)

(c) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,

(...)

(g) unter (e) fallende Grünlandflächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen

(i) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern; ausgenommen davon ist der gewerbliche Torfabbau auf derzeitigen Abtorfungsflächen

(...)

(k) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner

² Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" vom 26. Juli 2002 (LSG ROW 130).

- baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- (l) oberirdische Strom- und Rohrleitungen zu verlegen,
(...)
- (o) außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
(...)
- (r) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
(...)

Das LSG wird westlich von Gyhum auf einer Länge von ca. 1.320 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum bzw. der Ersatzleitung Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111 gequert. Die drei innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Masten werden zurückgebaut. Zwei Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung werden am gleichen Standort der vorhandenen 220-kV-Leitung errichtet. Der im südlichen Teil des Schutzgebietes gelegene Maststandort der geplanten 380-kV-Leitung wird gegenüber dem Bestandsmast um rd. 50 m nach Süden verschoben. Die Maste der bestehenden 220-kV-Leitung werden abgebaut. Die vorhandenen Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Bei dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung sollen, sofern möglich, Flachgründungen (Plattenfundamente) bevorzugt eingesetzt werden. Die in diesem Fall entstehenden Plattenfundamente sind mit einer Größe von insgesamt 0,5 ha größer als die Fundamente der Masten der vorhandenen 220-kV-Leitung. Im Umfeld der zurückzubauen und neu zu bauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen, die bei der Nutzung des Standortes des bestehenden Masten zum größten Teil deckungsgleich sind. Die temporären Zuwegungen zu den Arbeitsflächen befinden sich z. T. ebenfalls im Schutzgebiet. Bei Rückbau und Bau der Maststandorte ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen.

Für die geplante 380-kV-Leitung ist ein erweiterter Schutzstreifen erforderlich. Die Gehölze innerhalb des Schutzgebietes, die sich im erweiterten Schutzstreifen befinden, sind von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen.

Hinsichtlich einer Betroffenheit des § 3 Schutzzinhalt und Schutzzweck (2) ist das Folgende festzustellen:

- Die während der Bauzeit erforderlichen, temporären Wasserhaltungen im Umfeld der Rückbau- und Neubaumaste stehen dem Schutzzweck der dauerhaften natürlichen und naturnahen Entwicklung von Hochmoorflächen im Schutzgebiet nicht entgegen. Abtorfungsflächen gemäß der Karte zur Schutzgebietsverordnung befinden sich nicht im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen.
- Im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ist nur relativ kleinflächig Grünland vorhanden. Im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. Karte 2, Blatt 6 und Karte 3, Blatt 6 zur Umweltstudie) wurden hier keine Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete für Wiesenvögel festgestellt. Das Grünland wird zudem nur kleinflächig für eine Arbeitsfläche und Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen.
- Der Schutzzweck „Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldes außerhalb von Hochmoorstandorten“ ist nicht betroffen. Der vom Vorhaben in Anspruch genommene Raum wird durch Erd-Hochmoor geprägt. Wälder außerhalb von Hochmoor sind hier nicht vorhanden.
- Vorhabenbedingt können Waldinnen- und –außenränder durch die Inanspruchnahme für temporäre Arbeitsflächen betroffen sein. Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Karte 12, Blatt 3 zur Anlage 12 Umweltstudie) umfasst in gehölzgeprägten Bereichen die Anpflanzung von Gehölzen.
- Das Steinfelder Holz liegt nicht im vom Vorhaben betroffenen Bereich.

Bezüglich § 4 Verbote (c), (g), (i), (k), (l), (o) und (r) ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu (c): Bäume außerhalb des Waldes sind im vom Vorhaben betroffenen Bereich lediglich auf einer Grünlandfläche anzutreffen (vgl. Karte 5, Blatt 10 zur Anlage 12 der Umweltstudie). Die dort vorhandenen jungen Bäume liegen können bis zur Höhe der Wuchshöhenbeschränkung aufwachsen.
- Zu (g): Grünlandflächen, die unter (e) fallen, sind gemäß der Karte zur Schutzgebietsverordnung im nördlichen Teil des Schutzgebietes vorhanden. Teilbereiche dieser Grünlandfläche sind von einer während der Bauzeit erforderlichen, temporären Wasserhaltungen im Umfeld der Rückbau- und Neubaumaste betroffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten tritt vorhabenbedingt keine Entwässerung auf.
- Zu (i): Vorübergehend werden im Bereich der Arbeitsflächen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Veränderungen des Bodenreliefs vorgenommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden wieder fachgerecht eingebaut.
- Zu (k): Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und den Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage.
- Zu (l): Das Verbot, oberirdische Stromleitung zu verlegen, ist betroffen. Es handelt sich bei der geplanten 380-kV-Leitung allerdings um einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei wird die Trasse der bestehenden Leitung genutzt.
- Zu (o): Das Verbot, außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ist betroffen. Die Befahrung erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich dieser Zuwegungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen keine Befahrung mehr statt.
- Zu (r): Baubedingt werden bei den Arbeiten zum Rückbau und Neubau der Masten vorübergehend die Ruhe und Erholung durch Lärm beeinträchtigt sein.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen einzelne Punkte des Schutzzinhaltes und Schutzzweckes sowie einige Verbote entgegen. Eine Betroffenheit liegt zum weit überwiegenden Teil für die Dauer der Bau-phase vor. Für diese Punkte ist eine Befreiung erforderlich.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Stade - Landesbergen, Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111. Dabei soll eine 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung und zugleich die Führung der neuen 380-kV-Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung.

Die betroffenen Flächen der Ersatzneu- und Rückbauleitung sind hier weitgehend nahezu deckungsgleich. Es wird daher von der jeweils maximal beanspruchten Fläche ausgegangen. Der Rückbau der Leitung und der Ersatzneubau stellen einen kleinräumigen Eingriff dar. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und die Anlage eines erweiterten Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind dabei nicht zu vermeiden.

Die Befreiung gemäß § 6 der LSG-Verordnung vermeidet in diesem Einzelfall eine nicht beabsichtigte Härte. Für das Leitungsvorhaben können "überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit" für die Befreiung angenommen werden. Naturschutzrechtliche Eingriffe durch die drei geringfügig vergrößerten Fundamente der Masten, die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen sowie durch den erweiterten

Schutzstreifen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für das geplante Vorhaben zu.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade -Sottrum und für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB-NatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

- **LSG-Verordnung "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" (LSG ROW 130)**

beantragt.

4 Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) vor. Beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden vorhabenbezogen die Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 und § 22 BNatSchG abgefragt. Vom Vorhaben sind keine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gemeldeten Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 und § 22 BNatSchG betroffen. Die Verschneidung der Konfliktbereiche mit der vorhabenbezogenen Biotopkartierung ergab allerdings eine Betroffenheit der beiden nachfolgenden Wallheckenabschnitte, die bisher beim Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht als Geschützte Landschaftsbestandteile gelistet waren.

Die Fundamente der geplanten Neubaumasten beanspruchen keine gemäß § 29 und § 22 BNatSchG Geschützten Landschaftsbestandteile.

Folgende gemäß § 29 BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen:

Tabelle 2: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung Geschützte Landschaftsbestandteile

Lage	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAGB-NatSchG	Biototyp	Betroffene lfm Wallhecke
Blatt 2, vorh. Mast Nr. 1104	x	x	HWB	42 m liegt innerh. Arbeitsfläche Rück- und Neubau
Blatt 4, keine Mast Nr. vom Rückbaumasten. Nördl. Ellersbruchbach, östl. Bittstedt zwischen Neubaumasten 1133 u. 1132	x	x	HWB	25 m liegt innerh. Arbeitsfläche Rückbau

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auf eine Feintrassierung im Bereich der Wallhecken für eine weitere Eingriffsminimierung zu achten.

Die Lage der Geschützten Landschaftsbestandteile ist der Karte 6 Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte zu Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) auf einer Länge von ca. 67 m ist nicht zu vermeiden. In keinem Fall kommt es dabei zu einer vollständigen Zerstörung des Biotops. Eine Beschädigung oder Veränderung kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die betroffenen Wallheckenabschnitte werden im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung wieder neu angelegt.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Landschaftsbestandteile werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch Ersatzanpflanzungen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10). Damit ist die für die

Befreiung im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gestellte Bedingung einer angemessenen Wallneuanlage / Ersatzpflanzung erfüllt.

Aus diesem Grund wird für die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3111 Stade -Landesbergen, Abschnitt Elsdorf-Sottrum, sowie den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2142 Stade - Sottrum nach § 67 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten Geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

5 Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Die Angaben über die im Trassenverlauf vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus der Realnutzungskartierung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand Dezember 2015, (Naturschutzamt LRP 2016). Diese Biotopflächen sind in der Anlage 12 Umweltstudie (Anhang 12.1 Materialband) dargestellt.

Es handelt sich dabei um folgende Biotoptypen:

Tabelle 3: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffenen Geschützten Biotope

Biotope-Nr.	Bezeichnung Gesamtgröße [ha]	Lage	Biotoptyp	Betroffene Fläche [m ²]
2721/019	Sumpf, Röhricht, Naturnahes Kleingewässer 1,86 ha	Gemarkung Nartum	5.1.5 Staudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS) 5.2.1 Schilf-Landröhricht (NRS) 4.10.5 Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer (SOZ)	15
2821/032A_4	Röhricht 5,83 ha	Gemarkung Taaken	5.2.1 Schilf-Landröhricht (NRS) 5.2.2 Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG) 5.2.3 Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)	45

Die Beanspruchung der temporären Bauflächen beträgt ca. 60 m². Im Rahmen der ökologischen Bauleitung ist im Bereich der Geschützten Biotope auf eine weitere Eingriffsminimierung zu achten.

Die im Rahmen der für dieses Vorhaben durchgeführte Biotoptypenkartierung (vgl. Karte 5 zur Anlage 12 der Antragsunterlagen) zeigt, dass keine über die Kartierung (zusätzlich) erfassten § 30-Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Die Fundamente der Neubaumasten beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

In keinem Fall kommt es dabei zu einer Zerstörung des Biotops. In der Regel ist die in Anspruch genommene Fläche auch klein im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops. Es kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Es wird daher für alle Flächen der oben genannten Geschützten Biotope im Sinne des worst case angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. Kap. 10.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in Anlage 12 Umweltstudie).

Von den Verboten des Absatzes 2 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig und in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (vgl. Wiederherstellungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog, vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Aus diesem Grund wird für die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3111 Stade -Landesbergen, Abschnitt Elsdorf-Sottrum, sowie für den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2142 Stade - Sottrum nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope beantragt.